

## Kundmachung.

Mit Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1916, B. Z. 285/3, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 13, wurde angeordnet, daß vom 20. Februar 1916 an zweiwöchentliche Brot- und Mehllkarten ausgegeben werden, und wurden mehrere neue Bestimmungen über das Recht zum Bezuge dieser Karten getroffen. In Durchführung dieser Verordnung wird nachstehendes kundgemacht.

Die neue Brot- und Mehllkarte ist ein Ausweis über den Verbrauch von Brot und Mehl für zwei Wochen und enthält daher Abschnitte für eine vierzehntägige Verbrauchsmenge. Sie gelangt in fünffacher Art zur Verwendung, und zwar:

1. Als volle Karte, bestehend aus dem Stamme, dem linken Teile zu 28 Abschnitten für je 70 g Brot und aus dem rechten Teile zu 8 Abschnitten für je 70 g Brot und 20 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.
2. Als geminderte Karte, bestehend aus dem Stamme, dem linken Teile zu 28 Abschnitten für je 70 g Brot und aus der inneren Hälfte des rechten Teiles zu 8 Abschnitten für je 70 g Brot und 6 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.
3. Als Zusatzkarte für Schwerarbeiter, bestehend aus dem Stamme und dem rechten Teile zu 8 Abschnitten für je 70 g Brot und 20 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.
4. Als Brotkarte ohne Mehlabchnitte, sogenannte Junggesellenkarte, bestehend aus zwei Stämmen und zwei linken Teilen zu je 28 Abschnitten für je 70 g Brot.
5. Als Störbrotkarte, bestehend aus zwei Stämmen und zwei rechten Teilen zu je 8 Abschnitten für je 70 g Brot und je 20 Abschnitten für je 70 g Brot oder 50 g Mehl.

Da die zur Ermittlung der zulässigen Verbrauchsmenge erforderlichen näheren Bestimmungen noch nicht erlassen sind, werden vorläufig die vollen und geminderten Karten noch unter den bisherigen Bedingungen ausgegeben.

Brotkarten ohne Mehlabchnitte, sogenannte Junggesellenkarten, erhalten alle Personen, die sich in der Regel nicht in ihrem eigenen oder fremden Haushalte, sondern in Gast- und Schankgewerbebetrieben, Volksküchen und dergleichen verköstigen, wenn sie nicht zu den körperlich schwer arbeitenden Personen gehören. Diese Personen, welche auf Grund der mit hieramtlicher Kundmachung vom 3. Februar 1916, B. Z. 104/1916, angeordneten Anmeldung bei den Brot- und Mehl-Kommissionen in Vormerkung sind und in Zukunft auf Grund fallweiser Meldungen in Vormerkung zu nehmen sein werden, erhalten statt der vollen Brotkarte die bei Punkt 4 angegebenen zwei Kartenteile. Die mit Zusatzkarten für Schwerarbeiter versehenen Personen werden wie bisher behandelt, auch wenn sonst die Bedingungen für die Junggesellenkarte zutreffen sollten.

Störbrotkarten: Haushaltungsvorstände, welche sich bei den Brot- und Mehl-Kommissionen melden und dort den Beweis erbringen, daß sie nach den bisherigen Gepflogenheiten das für den eigenen Hausbedarf erforderliche Brot selbst backen oder nach Maßgabe einer gemäß der Ministerial-Verordnung vom 7. Jänner 1916, R.-G.-Bl. Nr. 11, im Namen der k. k. n.-ö. Statthalterei erteilten Ausnahmsbewilligung des magistratischen Bezirksamtes das Ausbacken des Brotteiges durch einen Bäcker veranlassen, erhalten, wenn sie derzeit im Bezuge der vollen Brotkarte stehen, für sich und alle von ihnen verköstigten Hausgenossen statt vollen Brotkarten für jede Person die bei Punkt 5 angegebenen zwei Kartenteile. Soferne und insoweit diese Personen nicht den Anspruch auf die Ausfolgung der vollen Brotkarte besitzen, erhalten sie gar keine Brotkarte.

Die Gewerbetreibenden, welche Mehl und Brot gegen Entgelt abgeben, haben die von den Käufern erhaltenen Brotkartenabschnitte der zweiwöchentlichen Brotkarten, ferner die vom 20. Februar an abgenommenen amtlichen Bezugsanweisungen und die Bezugsbestätigungen der Wiederverkäufer, jedesmal am Montag nach Ablauf der Gültigkeit der Brotkarte, also nicht mehr wöchentlich, sondern immer nach 14 Tagen bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission in der bisher vorgeschriebenen Art abzugeben. Die allenfalls von den Kunden